

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde
Firma Royal Caviar GmbH
Herr Dr. Gholamreza Korouji
Hohenzollerndamm 40

10713 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
IV G 1 Li BE 80114 / EU Royal Entfristung

Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A

Bearbeiter/in: Frau Dr. Li
Zimmer: 03.08

Telefon: +49 30 90229 2463
Telefax: +49 30 9028 5055

E-Mailadresse:
Lebensmittelwesen@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG:
post@lageso.berlin.de (unverschlüsselt)

Datum: 10.06.2025

Zulassung von Betrieben aufgrund von Artikel 148 der VO 2017/625⁽¹⁾ in Verbindung mit
Anhang III der VO 853/2004⁽³⁾ und Anhang II der VO 852/2004⁽⁴⁾ sowie § 9 der Tier-LMHV ⁽⁵⁾
Ihr Antrag auf EU-Zulassung vom 12.05.2023 (Amtseingang LAGeSo 23.04.2024)

Sehr geehrter Herr Dr. Korouji,

auf Ihren Antrag hin ergeht folgender

Zulassungsbescheid

1. Der Betrieb

**Royal Caviar GmbH
Hohenzollerndamm 40
10713 Berlin**

erhält unter Beibehaltung der Zulassungsnummer:

BE 80114

mit sofortiger Wirkung

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus 101, 123, 187 Haltestelle
Turmstr./ Lübecker Str.

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Aufzug vorhanden

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Bus 123, Haltestelle Birkenstr.
/ Rathenower Str.

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

**Deutsche
Bundesbank
Filiale Berlin**



IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internetadresse:
www.berlin.de/lageso

gemäß Anhang III der VO (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Ihrem Antrag die unbefristete **Zulassung** für

VIII Fischereiprodukte

Hier: Umpacken und Inverkehrbringen von Fischereierzeugnisse (Kaviar)

2. Die Zulassung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

2.1 Widerrufsvorbehalt:

Liegen die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr vor oder verstößt der Inhaber der Zulassung gegen seine Verpflichtung zur Anpassung seines Betriebes an eine Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Rechtsvorschriften, bleibt der entschädigungslose Widerruf der Zulassung vorbehalten.

2.2 Die Zulassung erfolgt unbefristet. Dies wurde vom zuständigen Bezirksamt Charlottenburg Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (Frau Liesenberg), am 10.06.2024 befürwortet.

2.3 Die Zulassung ist an die genannte Betriebsstätte sowie an die bezeichneten Betriebsarten und an den Betreiber gebunden. Sie ist nicht auf einen Dritten bzw. auf Dritte übertragbar. Ein Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁽⁶⁾, ist der Zulassungsbehörde innerhalb eines Monats vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

2.4 Grundlegende bauliche oder andere Veränderungen, die die Einrichtung betreffen, sowie wesentliche Änderungen in den Produktbereichen sind der Zulassungsbehörde vorher rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Änderung, schriftlich mitzuteilen.

2.5 Werden die zugelassenen Tätigkeiten über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht wahrgenommen oder liegen die gerätetechnischen Voraussetzungen zur Ausübung der zugelassenen Tätigkeit nicht mehr vor, so ist dieses der Zulassungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

3. Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Die Zulassung Ihres oben genannten Betriebes wird mit der oben genannten Zulassungsnummer dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitgeteilt, damit dieses eine entsprechende Veröffentlichung vornehmen kann.

Das Verbringen der oben genannten Produkte ist im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und im Handelsverkehr mit anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur mit der Veterinärkontrollnummer möglich.

Begründung:

I. Tatsächliche Gründe

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Ihr Antrag mit Antragsunterlagen vom 12.05.2023 (Amtseingang LAGeSo 23.04.2024). Hinweis: Langandauernde Finalisierung der Neubaumaßnahmen des Betriebes haben den Zulassungsprozess von Unternehmerseite verzögert.
2. Die Befürwortung des Zulassungsvorhabens vom zuständigen Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, am 12.04.2024 (Frau Dr. Pfisterer) und am 10.06.2025 (Frau Liesenberg).
3. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 von Herrn Dr. Gholamreza Korouji durch Vorlage folgender Unterlagen:

...

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde: vom 06.03.2025 ohne Eintrag
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister: vom 06.03.2025 ohne Eintrag
 - Auszug aus dem Handelsregister HRB 128480 B Abruf vom 14.04.2025 09:46 Uhr
4. Die Überprüfung Ihres Betriebes am 29.01.2025 mit Auflagen (siehe Anlage).

II. Rechtliche Gründe

1. Zulassung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist zuständig für die vorliegende Zulassung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 32 Abs. 12 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ASOG Bln vom 14. Juli 2006⁽⁷⁾. Unter Zugrundelegung der oben genannten tatsächlichen Gründe konnte festgestellt werden, dass in Ihrem Betrieb die Voraussetzungen für eine unbefristete Zulassung für die oben genannten Tätigkeiten vorliegen. Daher ist aufgrund von Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang III der VO 853/2004 und Anhang II der VO 852/2004 sowie § 9 der Tier-LMHV der Betrieb auf Ihren Antrag hin zuzulassen.

2. Nebenbestimmungen

Zu 2.1

Liegen die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr vor oder verstößt der Inhaber der Zulassung gegen seine Verpflichtung zur Anpassung seines Betriebes an eine Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Rechtsvorschriften und wurden die Nebenbestimmungen nicht eingehalten, bleibt der entschädigungslose Widerruf der Zulassung vorbehalten.

Zu 2.2

Am 29.01.2025 erfolgte eine Begehung der Betriebsstätte durch Mitarbeitende des zuständigen Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht sowie des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin. Bei dieser Begehung wurden Mängel festgestellt. Die bei der Besichtigung festgestellten Mängel wurden zufriedenstellend abgestellt. Bei Verstößen oder zukünftigen Verstößen gegen die Anforderungen zur Zulassung kann ein Ruhen angeordnet werden, um Ihnen die Möglichkeit einzuräumen die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Anforderungen zur Zulassung auch weiterhin im vollen Umfang erfüllt werden.

Zu 2.3

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2, 2. Satz der VO 852/2004 vollständig erfüllt werden (§ 36 Absatz 1, 2 VwVfG ⁽⁸⁾). Der Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers, bauliche Änderungen im Betrieb, betriebliche Umorganisationen, Änderungen in den Produktbereichen sowie sonstige hygienerelevante Änderungen, können die Zulassung in Frage stellen, wenn eine Verschlechterung der Hygiene zu erwarten ist. Um im Einzelfall vorab prüfen zu können, ob die Zulassung in der vorliegenden Fassung trotz veränderter Umstände fortbestehen kann, muss die Zulassungsbehörde von Änderungen vorher rechtzeitig Kenntnis erlangen.

Zu 2.4

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt I und V der VO 853/2004 vollständig erfüllt werden (§ 36 Absatz 1, 2 VwVfG). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Betreiber eines zugelassenen Betriebes verpflichtet ist, sich ständig über die Fortschreibung der Rechtsvorschriften, die der Zulassung zugrunde liegen, zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so dass diese Vorschriften auf allen Stufen des Behandeln und Inverkehrbringens der Lebensmittel eingehalten werden.

Zu 2.5

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für Ihre Zulassung für die oben genannten Tätigkeiten auch weiterhin von Bestand sind. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass Sie als Betreiber eines zugelassenen Betriebes verpflichtet sind, die Zulassungsanforderungen im vollen Umfang gerecht zu werden. Dazu gehört auch die Information an die zuständigen Behörden über Abweichungen der zugelassenen Tätigkeiten diese schriftlich mitzuteilen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für die Zulassung beruht auf § 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ⁽⁹⁾ in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz ⁽¹⁰⁾, Tarifstelle Nr. 54410 des Kostentarifes des Landes Berlin. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr wird unter Würdigung aller Umstände, insbesondere des erforderlichen Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstraße 21, 10559 Berlin zu erheben.

Hinweis:

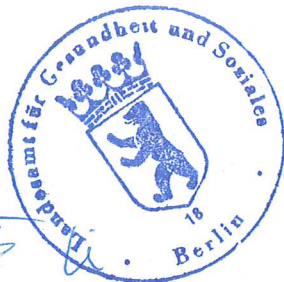
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(v)

Frau Dr. Li

Referat IV G Veterinär- und Lebensmittelwesen, Ökokontrolle, Konsumcannabis



Hinweis zur Kontrolle zugelassener Betriebe:

Vorsorglich möchte ich auf die betreffenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften hinweisen:

- Die für Ihren Betrieb zuständigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen werden von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des jeweils zuständigen Bezirksamtes von Berlin benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Verstößen gegen die lebensmittelrechtlichen Vorschriften entschieden wird, ob aufgrund vergangenem oder gegenwärtigem Fehlverhaltens das Ruhen der vorliegenden Zulassung wegen unzureichender Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers angeordnet oder die Zulassung aufgehoben wird. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen Nr. 2.1 bis 2.4 als Umstand gewertet wird, der gegen die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers spricht. Das Ruhen der Zulassung kann angeordnet werden, wenn der Lebensmittelunternehmer die Gewähr geben kann, dass er die Mängel innerhalb einer vertretbaren Frist behebt. Für den Fall des Widerrufs Ihrer Zulassung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der VO 853/2004 haben Sie Ihre Tätigkeit einzustellen. Es wird darüber informiert, dass ein Programm zur regelmäßigen Untersuchung von Trinkwasser erforderlich ist. Auf die Anforderungen des § 14 (1) der Trinkwasserverordnung wird hingewiesen. Es wird ferner darüber informiert, dass die Vorschriften der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auf die Verpflichtung zur Durchführung von betriebseigenen Kontrollen und deren Nachweise wird hingewiesen.

Als Verantwortlicher für den Betrieb werden Sie informiert, dass folgende zu führende Unterlagen bei Kontrollen von zugelassenen Betrieben regelmäßig gefordert werden:

- maßstabsgetreue Betriebspläne mit Material- und Personalfluss, Trinkwasserversorgungsplan mit Markierung und Nummerierung der Zapfstellen sowie Nachweisen über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 der Trinkwasserverordnung, Reinigungs- und Desinfektionspläne mit Nachweisen über die durchgeführten Erfolgskontrollen, Schädlingsbekämpfungsplan mit Beschreibung der Bekämpfungsstellen sowie Nachweise über Art und Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, ärztlichen Zeugnisse oder Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes, Schulungsprogramm nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die verpflichtende Unterweisung nach § 43 Abs. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Dokumentation der Temperaturregistrierung, System oder Verfahren zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit einem Register für den Eingang der Lebensmittel tierischen Ursprungs, System oder Verfahren zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit einem Register für den Ausgang der Produkte, Plan über die Aufstellung der Maschinen und ein Abwasserentsorgungsplan, Register für die nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu beseitigenden tierischer Nebenprodukte, eine schriftliche Darstellung des Herstellungsverfahrens mit Angabe der Prozessstufen für jede Produktart, die Gefahrenanalyse und Ermittlung der kritischen Kontrollpunkte für jede Produktlinie, das Überwachungs- und Kontrollverfahren für die kritischen Kontrollpunkte.

Den amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen ist auf Verlangen Einsicht in die jeweils aktuellen Eigenkontroll- und Laborergebnisse zu gewähren. Das setzt voraus, dass der Betrieb den amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen die Unterlagen bei jedem Kontrollbesuch in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stellt und diesem die Änderungen so darlegt, dass dieser sie gegenüber der Zulassungsbehörde oder den Sachverständigen der EU-Kommission eigenständig erläutern kann.

Rechtsquellen:

- (1) = Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) Text von Bedeutung für den EWR. Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 95, 7. April 2017, Seite 1-142, ISSN 1977-0642, 60. Jahrgang, zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 S. 111).
- (3) = Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. (EG) L 139, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1981 der Kommission vom 31. Oktober 2017 (ABl. L 285 S. 10)
- (4) = Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. (EG) L 226, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Juli 2013 (ABl. L 158 S. 1)
- (5) = Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S.480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I. 1480)
- (6) = Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. (EG) L 31, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 S. 241).
- (7) = Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) mit der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)
- (8) = Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- (9) = Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlins - GebBtrG BE vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)
- (10) = Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen Verbraucherschutz (VSGebO) vom 30.11.2017 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 23).